

Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
A-1010 Wien

per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at),  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Mag. Michael Radhuber**  
Institut für Volkswirtschaftslehre  
Projektmanager SHARE-  
Austria

T +43 732 2468 5371  
F +43 732 2468 5377  
[michael.radhuber@jku.at](mailto:michael.radhuber@jku.at)

Aubrunnerweg 3a  
4040 Linz

Linz, 21. Juni 2017

### **Stellungnahme zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, 16/SN-322/ME, aus Sicht eines europäischen Forschungsinfrastrukturkonsortiums (ERIC)**

SHARE-ERIC ist ein europäisches, interdisziplinäres Forschungsinfrastrukturkonsortium, das in zweijährlichen Untersuchungsintervallen in ganz Europa Personen befragt und untersucht, um wissenschaftliche Mikrodaten zu Gesundheit, dem sozio-ökonomischen Status sowie sozialen und familiären Netzwerken zu sammeln. Die gesammelten Daten stehen der wissenschaftlichen, non-profit Forschungsgemeinschaft kostenlos zur Verfügung, und unterstützen Politik und Institutionen in ihren Bemühungen, die gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Herausforderungen aus der Alterung der Gesellschaft zu bewältigen. Das Forschungsinfrastrukturkonsortium wird durch öffentliche Mittel von EU, den EU Mitgliedsstaaten (darunter die Republik Österreich), sowie anderen Institutionen finanziert. Die Universität Linz wickelt seit vielen Jahren als wissenschaftliche Partnerinstitution den österreichischen Teil der Agenden dieser Infrastruktur ab.

### **Stellungnahme zu § 25 des Entwurfs zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018:**

Für die wissenschaftliche Forschung, insbesondere auch für Datenerhebungen im öffentlichen Interesse stellt die Registerforschung eine immer bedeutendere Möglichkeit dar, um einerseits an valide Forschungsdaten zur Untersuchung verschiedener Forschungshypothesen zu gelangen; andererseits auch, um selbst erhobene Forschungsdaten, wie zum Beispiel im Rahmen des SHARE Forschungsnetzwerks, mittels öffentlicher Administrativdaten zu

validieren und zu ergänzen. Die Registerforschung ist dabei nicht nur ein effizientes, sondern vor allem auch relativ kostengünstiges Instrument zur Untersuchung wissenschaftlicher Forschungshypothesen.

In vielen, insbesondere nordeuropäischen Ländern umfasst das wissenschaftliche Forschungsprivileg einen weitgehenden bis vollständigen Zugang zu Registern staatlicher Institutionen, und stellt somit eine große Erleichterung für die wissenschaftliche Forschung im öffentlichen Interesse dar.

In der Datenschutz-Grundverordnung wird dazu unter Ziffer 157 festgehalten:

„Durch die Verknüpfung von Informationen aus Registern können Forscher neue Erkenntnisse von großem Wert in Bezug auf weit verbreiteten Krankheiten wie Herz-Kreislaufkrankungen, Krebs und Depression erhalten. Durch die Verwendung von Registern können bessere Forschungsergebnisse erzielt werden, da sie auf einen größeren Bevölkerungsanteil gestützt sind. Im Bereich der Sozialwissenschaften ermöglicht die Forschung anhand von Registern es den Forschern, entscheidende Erkenntnisse über den langfristigen Zusammenhang einer Reihe sozialer Umstände zu erlangen, wie Arbeitslosigkeit und Bildung mit anderen Lebensumständen. Durch Register erhaltene Forschungsergebnisse bieten solide, hochwertige Erkenntnisse, die die Basis für die Erarbeitung und Umsetzung wissenschaftsgestützter politischer Maßnahmen darstellen, die Lebensqualität zahlreicher Menschen verbessern und die Effizienz der Sozialdienste verbessern können. Zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung können daher personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeitet werden, wobei sie angemessenen Bedingungen und Garantien unterliegen, die im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt sind.“

Gerade im Bereich der Registerforschung ist jedoch die Arbeit mit pseudonymisierten, also nicht personenbezogenen Daten meist nicht möglich. Den hier kommt es gerade auf den Personenbezug wie Name, Geburtsdatum oder Sozialversicherungsnummer an, um Daten aus verschiedenen Forschungsquellen bzw. Registern überhaupt miteinander verknüpfen, und dadurch wissenschaftlich auswerten zu können.

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung sind generelle Ausnahmen für die Registerforschung möglich, und sowohl aus Gründen der wissenschaftlichen Standortsicherung, als auch zum Wohl der

österreichischen Bevölkerung, welche in erster Linie von den Ergebnissen der Registerforschung profitiert, wünschenswert.

Gemäß § 25 des vorliegenden Gesetzesentwurfes bedarf die Registerforschung in Österreich der Genehmigung der Datenschutzbehörde, und unterliegt hierbei besonders strengen Auflagen. Unter o.g. Gesichtspunkten wäre ein eigener Ausnahmetatbestand für die Registerforschung, wie dieser in der Datenschutz-Grundverordnung explizit ermöglicht wird, wünschenswert und sinnvoll. Ein solcher Ausnahmetatbestand könnte sich durchaus an den Regelungen des § 26 des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 orientieren, der ja primär für die Datenübermittlung aus Registern, wie zum Beispiel dem Melderegister, zugeschnitten wurde.

Mit freundlichen Grüßen,

Für das SHARE Forschungsinfrastrukturkonsortium in Österreich

Mag. Michael Radhuber  
Digital signiert gem. § 4/1 SigG